

I. Grundrechte

1. Menschenwürde

a) Ladung zum Verkehrsunterricht

Übertriebene Empfindlichkeit ist nicht geschützt. Wegen der Vorladung zum Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) liegt also kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor.

b) Lebenslänglich

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist mit Art. 1 GG vereinbar. Der Verurteilte muss jedoch eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance haben, die Freiheit wiederzuerlangen. Der Gesetzgeber hat verfügt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 15 Jahren von Amts wegen durch das Gericht daraufhin überprüft werden muss, ob sie weiterhin vollstreckt wird (vgl. § 57 a StGB: Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe).

2. Allgemeine Handlungsfreiheit

a) Nach und nach

Art. 2 Abs. 1 GG ist (als *Auffanggrundrecht*) *subsidiär* (d.h. nachrangig), es muss also immer erst geprüft werden, ob nicht spezielle Grundrechtsartikel einschlägig sind.

b) Verfassungsmäßige (Rechts-) Ordnung

Die Gesetze müssen

- *formell* ordnungsgemäß zustande gekommen sein (Zuständigkeit, Verfahren und Form) und
- *materiell* mit den obersten Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes (v.a. Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatsprinzip) in Einklang stehen.

3. Recht auf Leben & körperliche Unversehrtheit

a) *Ultima ratio*

Die Erschießung eines Geiselnahmens ist nur zulässig, wenn es das letzte (einzige) Mittel war, um die Geisel aus unmittelbar drohender Lebensgefahr zu retten (vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 PAG).

b) Friss oder stirb

Anton W. darf *nicht* gegen seinen Willen ärztlich versorgt werden, solange er sich in freier Willensbestimmung befindet.

c) Form wahren!

Ein Eingriff in die Rechte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG setzt ein Gesetz im *förmlichen* Sinne voraus.

4. Religionsfreiheit

Ja. Das *BVerfG* hat der Glaubensfreiheit der Ehepartner den Vorrang eingeräumt und entschieden, dass zwei Personen gleicher Glaubensrichtung nicht aufeinander einwirken müssen, um sich von der Gefährlichkeit ihrer glaubensmäßigen Entscheidung zu überzeugen.

5. Meinungsfreiheit

a) Fehlzitat

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist nicht eröffnet, da im unrichtigen Zitat keine „Meinung“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG zu sehen ist. Tatsachenmitteilungen müssen richtig sein – sonst gibt es keinen Schutz!

b) Allgemeine Gesetze

Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht speziell gegen die Meinungsäußerung an sich richten. Beispiele: Strafgesetze, Beamtenengesetze.

6. Versammlungsfreiheit

a) Demonstrationsrecht

Das *Demonstrationsrecht* leitet sich aus zwei Grundrechten ab: aus dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG) – es wird insbesondere durch das Tragen von Transparenten wahrgenommen – und aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG); dieses wird dadurch ausgeübt, dass sich mehrere Menschen zu größeren Ansammlungen zusammenschließen, um ihre Meinung kundzutun.

b) Bürgerrecht

Art. 8 GG steht als *Bürgerrecht* (vgl. Abs. 1: „alle Deutschen“) Ausländern nicht zu. Diese können sich aber auf die allgemeine

Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) als Auffanggrundrecht berufen.

c) „Versammlungsgenehmigung“

Versammlungen sind frei von staatlicher Genehmigung. Der Gesetzgeber hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig zu machen.

7. Berufsfreiheit

a) Verhältnis zu Art. 14 GG

Art. 14 Abs. 1 GG schützt das *Ergebnis* der Betätigung (das *Erworbene*); Art. 12 Abs. 1 GG schützt die *Betätigung* selbst (den *Erwerb*).

b) Geltung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Der Begriff des „Regelns“ bestimmt lediglich die im Wesen des Grundrechts selbst angelegten Grenzen. „Regelungen“ auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sind daher *keine* „Einschränkungen“ im Sinne des Art. 19 GG.¹

8. Eigentumsfreiheit

a) Schutz bloßer Gewinnchancen

Art. 14 GG schützt nur bestehende, konkrete Rechte. Bloße Gewinnchancen fallen somit *nicht* unter den Schutzbereich des Art. 14 GG.

b) Bestimmung von Inhalt und Schranken

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG stellt einen Regelungsvorbehalt dar.

9. Gleichheitssatz

a) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Ein strenger, formaler Gleichheitssatz gilt z.B. für die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG), für die Gleich-

¹ Das *Zitiergebot* bedeutet, dass der Gesetzgeber bei grundrechtseinschränkenden Gesetzesbestimmungen das eingeschränkte Grundrecht mit Angabe des Artikels nennen muss. Das Zitiergebot gilt nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken. Das Zitiergebot gilt deshalb nicht für Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Dazu Gerhard Brunner/Frank Höfer (Grundgesetz), S. 37.

heit im Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) oder für die Gleichheit der Parteien.

b) Do it again, Sam

Nein. Es gibt keinen Anspruch auf „Fehlerwiederholung“ („keine Gleichheit im Unrecht“).

10. Petitionsrecht

a) Wer schreibt, bleibt...

Der einzelne Abgeordnete ist *nicht* die *Volksvertretung*. Es steht also in seinem pflichtgemäßen Ermessen, wie er auf das Schreiben reagiert.

b) Viel Beschwer, viel Ehr...

Eine eigene Beschwer des Petenten ist nicht erforderlich, Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayPetG.

11. Vereinigungsfreiheit

a) Koalitionsfreiheit – Wirkung

Das Besondere am Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist, dass es auch gegen Private wirksam ist („Drittwirkung“).

Art. 9 Abs. 3 GG	Art. 170 BV
<p>¹Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.</p> <p>²Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.</p>	<p>(1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.</p> <p>(2) Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und nichtig.</p>

b) Freiheit zur, gegen und als Koalition

Man unterscheidet die individuelle und die kollektive Koalitionsfreiheit:

Individuelle Koalitionsfreiheit	Die Koalitionsfreiheit gibt dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und entsprechend zu betätigen (positive Koalitionsfreiheit).	Der Einzelne hat aber auch das Recht, sich <i>keiner</i> Koalition anzuschließen oder aus ihr auszutreten (negative Koalitionsfreiheit).
Kollektive Koalitionsfreiheit	Darüber hinaus hat die Koalition das Recht, selbst aktiv zu werden. Dazu zählt vor allem der Abschluss von Tarifverträgen, in denen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Lohnbedingungen, z.B. Zuschläge; Schichtarbeit, Arbeitszeit; Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit etc.) geregelt werden („Tarifautonomie“).	

II. Fälle

1. Über den Wolken (Luftsicherheitsgesetz)

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn das Gesetz, gegen das sie sich richtet, formell oder materiell verfassungswidrig ist und ein Grundrecht der Beschwerdeführer verletzt.

a) Formelle Verf.widrigkeit: Gesetzgebungskompetenz

Art. 73 I Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 9a GG	(-), nicht „Verteidigung“ (vgl. Art. 87 a II GG), „Luftverkehr“ oder Bundeskriminalpolizeiamt
Art. 35 II 2 GG (<i>regionaler Katastrophennotstand</i>)	(-), <i>spezifisch militärische Waffen</i> nicht erlaubt („Polizeikräfte“)
Art. 35 III 1 GG (überregionaler Katastrophennotstand)	(-), „Bundesregierung“ (Art. 62 GG), nicht Verteidigungsminister, und kein Einsatz der Streitkräfte mit <i>typisch militärischen Waffen</i>

b) Materielle Verfassungswidrigkeit

(1) Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG)

1. Schutzbereich	Schutz der biologisch-physischen Existenz gegen staatliche Eingriffe
2. Eingriff	(+)
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	Gesetzesvorbehalt (Art. 2 II 3 GG), aber Verknüpfung mit Menschenwürde (s.u.) und Schutzpflicht (Art. 1 I 2 GG)

(2) Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

1. Schutzbereich	Wert des Menschen kraft seiner Person
2. Eingriff	(+)
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	Tötung tatunbeteiligter Passagiere als Mittel zur Rettung anderer = Behandlung als bloßes Objekt staatlichen Handelns („ <i>verdinglicht</i> und <i>entrechtlicht</i> “)

c) Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet. Das *BVerfG* gab ihnen mit Urteil vom 15.02.06 (AZ: 1 BvR 357/05) statt;² § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sei mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.³

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft, § 31 Abs. 2 BVerfGG.

2. Rauchen am Steuer verboten

Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* und herrschender Lehre hat der Bundespräsident bei der Ausfertigung von Gesetzen (Art. 82 Abs.1 GG) nicht nur ein *formelles*, sondern - abgeleitet aus dem *Rechtsstaatsprinzip* (Art. 20 Abs. 3 GG) - auch ein *materielles* Prüfungsrecht, soweit ein offenkundiger Verfassungsverstoß vorliegt und der Bundespräsident von der Grundgesetzverletzung überzeugt ist (zu seinem Amtseid vgl. Art. 56 GG).

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

(1) Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit d. Bundes lässt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Straßenverkehr und Kraftfahrtwesen) ableiten. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordern auch im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung, Art. 72 Abs. 2 GG („Bedarfskompetenz“).

(2) Verfahren

- Gesetzesinitiative

Nach Art. 76 Abs. 1 GG werden Gesetzesvorlagen (u.a.) *aus der Mitte des Bundestages* eingebracht. Dies erfordert nach § 76 Abs. 1 GO BT die Unterzeichnung der Vorlage durch eine Fraktion (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GO BT) oder fünf % der Mitglieder des Bundestags (laut Sachverhalt derzeit **620**, d.h. **31**). **25** Abgeordnete können also eigentlich keinen Gesetzesantrag stellen. Allerdings führen Verstöße gegen Verfahrensvorschriften des Grundgesetzes nur dann zur Nichtigkeit, wenn es sich um zwingendes Recht handelt und der Gesetzesbeschluss auf diesem Verstoß beruht. Es ist deshalb anerkannt, dass ein Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 GO BT nicht zur Nichtigkeit des initiierten Gesetzes führt, zumal wenn es – wie hier – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (180 von 300) beschlossen wird (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG). Das Ge-

² http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html

³ Pressemitteilung Nr. 11/2006, im Internet unter folgender URL:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvq06-011.html>

setz ist demnach sowohl im Ausgangsfall als auch in der Variante
– insoweit - *formell verfassungsgemäß*.

- Beschlussfähigkeit

Zweifel könnten aber an der *Beschlussfähigkeit* des Bundestages bestehen. Die Regelung der Beschlussfähigkeit ist der Geschäftsordnung des Bundestages überlassen. Nach § 45 Abs. 1 GO BT ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Das war (wohl) nicht der Fall. Von gewissen Ausnahmeregelungen abgesehen, gilt der Bundestag aber als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt ist (vgl. § 45 Abs. 2 GO BT und BVerfGE 44, 308). Da ein Ausnahmefall nicht vorlag, war der Bundestag beschlussfähig, so dass das formelle Verfahren insgesamt verfassungsgemäß war.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) Eingriff in Schutzbereich der allgem. Handlungsfreiheit

Ein *spezielles Grundrecht* ist nicht einschlägig. Es ist also zu prüfen, ob das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit) aus Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht verletzt ist. Die *freie Entfaltung der Persönlichkeit* gemäß Art. 2 Abs. 1 GG schützt die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn („Recht auf freies Tun und Lassen“). Das Verbot, am Steuer nicht zu rauchen, greift also in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ein.

(2) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG steht aber unter der Schranke der *verfassungsmäßigen Ordnung*. Zur verfassungsmäßigen Ordnung zählen alle Rechtsnormen, die formell und materiell der Verfassung entsprechen, wie das beschlossene Gesetz gegen Rauchen am Steuer.

(3) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung wird aber ihrerseits durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt (als „*Schranken-Schranke*“), das allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet wird. Das Gesetz darf also nicht gegen diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Das Rauchverbot (als *Maßnahme*) ist allerdings *geeignet*, die Sicherheit im Straßenverkehr - ein *legitimes Ziel* - zu schützen. Wie beim Telefonieren am Steuer erscheint es auch *erforderlich*, das Rauchen zu verbieten, da eine weniger einschneidende Maßnah-

me nicht ersichtlich ist, vor allem mit Blick auf die Gefahr herabfallender „Kippen“. Es erscheint deshalb auch *angemessen*, das Interesse der Raucher, in Fahrzeugen zu rauchen, gegenüber der Sicherheit im Straßenverkehr zurückzustellen. Der Eingriff in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit ist damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt, so dass ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG nicht vorliegt.

c) Ergebnis

Der Bundespräsident wird das Gesetz voraussichtlich ausfertigen, sowohl im Ausgangsfall als auch in der Variante.

3. Versammlungsrecht auf bairisch

1	Schutzbereich	„Kollektive Meinungsfreiheit“
2	Eingriff	Verkürzung des Schutzbereichs (Einschüchterungseffekte)
3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Art. 8 II GG) <i>Folgenabwägung</i>	Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße (Schuldvorwurf) Polizeiliche Beobachtung und Dokumentation Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke

Der Antrag der Beschwerdeführer, das BayVersG im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde außer Kraft zu setzen, hatte **teilweise Erfolg**.⁴

Der Erste Senat des BVerfG hat die **Bußgeldvorschriften** bezüglich der Bekanntgabe-, Anzeige- und Mitteilungspflichten der Veranstalter, der Mitwirkungspflicht des Leiters und des Militanzverbots der Teilnehmer mit Beschl. v. 17.02.09 (Az. 1 BvR 2492/08)⁵ einstweilen außer Kraft gesetzt.

Auch wurden die Befugnisse für **polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationsmaßnahmen** im Zusammenhang mit Versammlungen einstweilen modifizierend eingeschränkt. So sind insbesondere Übersichtsaufzeichnungen, bei denen eine Speicherung des Versammlungsgeschehens erfolgt, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Eine Auswertung der Übersichtsauf-

⁴ Pressemitteilung Nr. 17/2009 vom 27. Februar 2009, URL (18.09.11): <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvq09-017.html>

⁵ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090217_1bvr249208.html

zeichnungen ist nur unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zulässig. Soweit danach die Daten nicht in Bezug auf einzelne Personen zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder zur Abwehr künftiger versammlungsspezifischer Gefahren benötigt werden, müssen sie innerhalb von zwei Monaten gelöscht oder irreversibel anonymisiert werden. Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, bei denen die Bilder von dem Versammlungsgeschehen ohne Speicherung in eine Einsatzzentrale in Echtzeit übertragen werden, sind dagegen nur zulässig, wenn sie wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind.

Im Übrigen lehnte der Senat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

4. Volksbegehren - selbst ist der Mann!

Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen und dadurch mittelbar auch eine Änderung des Volksbegehrens vorschlagen (Art. 74 Abs. 4 BV).

5. Volksentscheid - Mehrheit entscheidet!

Durch Volksentscheid ist ein Gesetzentwurf angenommen (und damit das Gesetz zustande gekommen), wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lautet (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 LWG). Eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich.

6. Women only?

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des *BVerfG* hob den Beschluss des Landgerichts wegen Verstoßes gegen **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** (Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung u.a. wegen des Geschlechts) auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück.⁶ Zur Begründung heißt es im Beschl. v. 07.11.08 (Az. 2 BvR 1870/07)⁷ u.a.:

Die geltend gemachten Unterschiede in der Ausstattung der Haft Häuser mit Telefonapparaten sind der Prüfung am Maßstab des **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** nicht von vornherein entzogen, zumal nichts dafür spricht, dass nicht eine Angleichung mit geringem Aufwand möglich wäre. Zwar kann für das Maß an Einschränkungen, das Gefangene hinzunehmen haben, auch die Ausstattung

⁶ Pressemitteilung Nr. 100/2008 vom 2. Dezember 2008, URL (18.09.11): <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvq08-100.html>

⁷ Die Entscheidung findet sich in Internet unter folgender URL (18.09.11): http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081107_2bvr187007.html

der jeweiligen Anstalt von Bedeutung sein. Angesichts des grundrechtlichen Verbots der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts kann es aber andererseits nicht im freien Belieben der Justizvollzugsanstalten oder ihrer Träger stehen, eine spezifische faktische Benachteiligung von Frauen und Männern im Haftvollzug dadurch herbeizuführen, dass deren Unterbringungseinrichtungen unterschiedlich ausgestattet und an diesen Unterschied der Ausstattung sodann Unterschiede der sonstigen Behandlung geknüpft werden. Soweit die ablehnende Entscheidung auf den Überwachungsbedarf gestützt war, hat das Landgericht versäumt, diese Begründung daraufhin zu befragen, ob sie auch und gerade im Hinblick auf die praktizierten Unterschiede in der Behandlung männlicher und weiblicher Gefangener tragfähig war. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass von unüberwachten Telefonaten aus dem Hafthaus der weiblichen Gefangenen geringere Gefahren für die Anstaltssicherheit ausgehen als von unüberwachten Telefonaten aus dem Hafthaus, in dem der Beschwerdeführer untergebracht ist, wären geeignet, die Ungleichbehandlung auch vor Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zu rechtfertigen. Solche Anhaltspunkte wurden jedoch nicht geprüft.

Die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Kosmetikeinkaufs hat das Landgericht zu Unrecht als mit **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** vereinbar angesehen. An das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen sind mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer *Natur* nach nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind, oder eine Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht sie legitimiert. Geschlechtsbezogene Zuschreibungen, die allenfalls als statistische eine Berechtigung haben mögen (*Geschlechterstereotype*), und tradierte Rollenerwartungen können demgegenüber zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen *nicht* dienen. Auch wenn das Interesse an Kosmetikprodukten in der Gruppe der Frauen verbreiteter oder häufiger stark ausgeprägt sein mag als in der Gruppe der Männer, handelt es sich nicht um ein von Natur aus nur bei Frauen auftretendes Interesse. Den Angehörigen eines Geschlechts kann die Befriedigung eines Interesses nicht mit der Begründung versagt werden, dass es sich um ein typischerweise beim anderen Geschlecht auftretendes Interesse handele. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch das Recht, unbenachteiligt anders zu sein als andere Mitglieder der Gruppen, denen man nach den in dieser Bestimmung genannten Merkmalen angehört.